



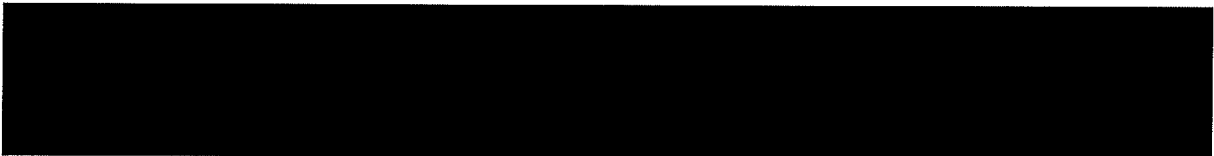
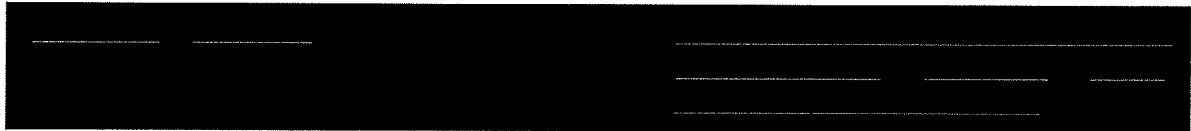
UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT DES KANTONS ZUG

Unt.Nr. 2007/1584/LAJ

Zug, 3. September 2007

EINSTELLUNGSVERFÜGUNG gemäss § 34 StPO

in der Untersuchung gegen



betreffend **Widerhandlung gegen das UWG,**

wird,

nachdem sich ergeben hat:

1. Am 5. Juni 2007 verzeigte Xaver Aerni, Geschäftsinhaber der geschädigten Einzelfirma, der Xariffusion Informatik & Telecom, [REDACTED] bzw. deren Verwaltungsratspräsident [REDACTED] wegen Widerhandlung gegen das UWG bei der Kantonspolizei Zürich. Mit Datum vom 19. Juni 2007 stellte er hierzu entsprechenden Strafantrag (act. 1/1 S. 3; act. 1/2), konstituierte sich jedoch nicht ausdrücklich als Privatkläger.
2. Xaver Aerni brachte folgenden Sachverhalt zur Anzeige: Mit E-Mail vom 5. Juni 2007, 17.01 Uhr, erhielt die Geschädigte ein E-Mail der [REDACTED], mit welcher sie nie Kontakt gehabt habe, geschweige denn wüsste, was für eine Firma

das sei. Seit dem 1. April 2007 sei ein neues Anti-Spam-Gesetz in Kraft, und er sei der Meinung, dass man dieses nun auch durchsetzen solle, damit dem Spammen Einhalt geboten werde (act. 1/1, S. 3).

Die Herkunft der unerwünschten E-Mail wurden durch den Anzeigsteller ermittelt. Um den Absender der E-Mail handelte es sich um die [REDACTED], deren einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates [REDACTED] [REDACTED] ist (act. 1/1 mit Beilagen).

3. Mit Verfügung vom 22. Juni 2007 erging der Auftrag an die Zuger Polizei, die Verantwortlichen der [REDACTED] zu ermitteln und zum Sachverhalt zu befragen. In den Einvernahmen vom 18. und 30. Juli 2007 erklärten sich die Beschuldigten [REDACTED] als sog. Kunden- und Supportberater mit Entscheidungskompetenz und Unterschriftenberechtigung als für die besagte E-Mail verantwortlich. Sinngemäss gaben sie zu Protokoll, dass der erwähnte Verwaltungsrat [REDACTED] nicht operativ in dem Unternehmen tätig sei, dass sie tatsächlich bereits ca. seit November 2006 praktisch monatlich E-Mails mit Werbeinhalten an die Geschädigte geschickt hätten und sie vor dem 1. April 2007 selber alle bisherigen Empfänger auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und auch entsprechende "Abmeldelinks" angeboten hätten. Woher genau sie die Empfängeradresse der Geschädigten hätten, wüssten sie allerdings nicht (act. 2/1 und 2/2).

und in Erwägung:

1. Nach konstanter Praxis der Justizkommission kann eine Strafuntersuchung dann eingestellt werden, wenn sich liquid ergeben hat, dass eine strafbare Handlung nicht vorliegt, oder wenn sich offensichtlich eine Straftat nicht nachweisen lässt (JKE 46/1990 u.a.)
2. Unlautere und damit widerrechtliche Werbe- und Verkaufsmethoden im Sinne von Art. 3 lit. o Satz 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) pflegt, wer Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit

einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen. Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird gemäss Art. 23 UWG auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

Der Schweizer Gesetzgeber wählte mit dieser Regelung die so genannte "opt-in"-Lösung, welche den Absender von E-Mails mit Werbeinhalten bzw. Massenmails u.a. verpflichtet, grundsätzlich vor Versenden der E-Mail das Einverständnis des Empfängers einzuholen. Gleichzeitig legte er einen Katalog von Elementen für die Zulassung von elektronischer Massenwerbung vor, welcher aufgrund des Wortlautes ("oder") so verstanden werden muss, dass die drei Elemente alternativ und nicht kumulativ erfüllt sein müssen.

3. Der Beschuldigte [REDACTED] erklärte, dass sie allen bei ihnen registrierten Empfängern vor dem 1. April 2007 ein E-Mail geschickt hätten, sich "quasi abzumelden". Konkret habe so der Empfänger den "newsletter" abbestellen können. Anscheinend habe dies die Firma Xariffusion Informatik & Telecom nicht getan, der Vorgang funktioniere automatisch (act. 2/1, Seite 2). Der Beschuldigte [REDACTED] bestätigte diesen Vorgang und erklärte, sie hätten mit dieser Firma [der Geschädigten] schon im letzten Jahr Kontakt per E-Mail gehabt resp. Werbemails an diese Adresse geschickt. Schon damals hätte bei jedem Werbemail die Möglichkeit bestanden, sich aus dem Adressregister mittels "Abmeldelink" löschen zu lassen. Eine "eigentliche" Einwilligung der Firma Xariffusion Informatik & Telecom liege weder schriftlich noch in elektronischer Form vor (act. 2/2, Seite 3).

Tatsächlich ist auf den bei den Akten befindlichen "Newsletter" (act. 1/B 1₁ und 1₂ sowie 2/3,) der versendenden [REDACTED] neben einer korrekten Absenderanschrift jeweils ein Impressum, eine Nummer der Ausgabe, diverse E-Mail-Adressen für den Kundenkontakt und zweimalig ein "Abmeldelink" verzeichnet. Dass die Kontaktadressen oder die "Abmeldelinks" zu keinem Resultat führen würden, wird denn auch nicht behauptet. Damit aber erscheinen gemäss der al-

ternativen Ausnahmeregel des Art. 3 lit. o UWG die E-Mails nicht als unlauter. Im Übrigen zeigt sich aus den polizeilichen Einvernahmen der Beschuldigten, dass diesen die Neuerungen des UWG bekannt sind und sie sich um eine klare Kommunikation des neuen Ansatzes bemühten. Ihre Darstellung der Neuaufgabe ihrer Kundenbeziehungen im Sinne der neuen wettbewerbsrechtlichen Bestimmung erscheint nachvollziehbar und plausibel. Mithin lässt sich aus ihren Aussagen und den bei den Akten befindlichen Unterlagen auch kein vorsätzliches Handeln ableiten. Damit aber steht fest, dass den Beschuldigten auch keine strafbare Handlung im Sinne von Art. 3 lit. o i.V.m. Art. 23 Abs. 1 UWG vorgeworfen werden kann.

4. Bei diesem Verfahrensausgang sind die aufgelaufenen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 56^{bis} Abs. 1 StPO). Da den Beschuldigten durch das vorliegende Strafverfahren keine wesentlichen Kosten und Umtriebe erwachsen sind, ist ihnen keine Entschädigungen auszurichten (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 StPO).

verfügt:

1. Die Strafuntersuchung gegen [REDACTED] betreffend Widerhandlung gegen das UWG wird eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

- Spruchgebühr (Untersuchungskosten)	CHF	400.00
- Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)	CHF	15.00
- Kanzleigebühen	<u>CHF</u>	<u>16.00</u>
	CHF	431.00

werden auf die Staatskasse genommen und den Beschuldigten wird keine Entschädigung ausgerichtet.

3. Gegen diese Verfügung kann von den Verfahrensparteien (Staatsanwaltschaft, Beschuldigte, Privatkläger) und legitimierten Behörden des Bundes sowie - einzig im Kostenpunkt - den Anzeigerstattern innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug erhoben werden. Die Beschwerde hat mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel unter Beilage der angefochtenen Verfügung zu erfolgen.

4. Mitteilung an:



- Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (mit den Akten)

und **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- Gerichtskasse des Kantons Zug, Postfach 760, 6301 Zug (im Dispositiv)

- Schweizerische Bundesanwaltschaft, 3003 Bern

**UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT
DES KANTONS ZUG**
Der Juristische Mitarbeiter


lic. iur. G. Kind



Die Untersuchungsrichterin


lic. iur. J. Landolt